

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Wenningstedt – Braderup (Sylt) in der "Sylter Rundschau" vom 22.02.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 22.02.2017

Im Auftrag

Berit Spiegel



Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt für die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) hat in der Sitzung am 20.02.2017 den folgenden Bebauungsplanentwurf gebilligt und zur Auslegung bestimmt:

Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet Osterwiese am Osterweg, an seiner West-seite begrenzt durch die östlichen Grenzen der Grundstücke der Häuser Bremer Straße Nr. 20, 24 und 28 (Flurstücke 61/60, 61/57 und 61/118).

Der o.g. Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von **Donnerstag, den 02.03.2017 – Montag, den 03.04.2017** in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Dienststunden: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten den Bebauungsplan und Begründung einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig. Das Planverfahren wird gem. § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Deshalb wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite

<http://www.amtlandschaftsylv.de/weningstedt-braderup-sylv/oeffent-bekanntmachung.html> bereitgestellt.

Sylt, den 21.02.2017

AMT LANDSCHAFT SYLT
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel

